

Gesetz

vom 10. November 1983

zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen, vom 20. März 1981 (IRSG);

gestützt auf die eidgenössische Verordnung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen, vom 24. Februar 1982 (IRSV);

gestützt auf das Bundesgesetz zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen, vom 3. Oktober 1975 (BG-RVUS);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 11. Oktober 1983;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Anwendung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

² Seine Bestimmungen gelten sinngemäss für die Anwendung des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen.

Art. 2 Verfahren (Art. 12 IRSG)

Unter Vorbehalt anderslautender Bundesbestimmungen ist für Prozesshandlungen die Strafprozessordnung anwendbar.

II. Auslieferung (Art. 32-62 IRSG)

Art. 3 Gesuche a) fremder Staaten

Der Präsident des Untersuchungsrichteramtes, der mit der Sache befasste Untersuchungsrichter und der Ermittlungsrichter für Jugendliche treffen alle Massnahmen, die gemäss Bundesrecht den kantonalen Behörden obliegen.

Art. 4 b) der Schweiz (Art. 30 IRSG)

Die untersuchungs- und strafrichterlichen Behörden sowie das Amt für Strafvollzug sind zuständig, um dem Bundesamt für Polizeiwesen die Stellung eines Ersuchens um Auslieferung einer im Ausland weilenden Person zu beantragen.

III. Andere Rechtshilfe (Art. 63-84 IRSG)

Art. 5 Gesuche a) fremder Staaten

¹ Der Präsident des Untersuchungsrichteramtes, der mit der Sache befasste Untersuchungsrichter und der Ermittlungsrichter für Jugendliche sind für die Vornahme der anderen Rechtshilfemassnahmen zuständig, die gemäss Bundesrecht den kantonalen Behörden obliegen.

² Sie können die Anwesenheit ausländischer Magistraten oder Beamten auch in anderen als dem in Artikel 65 Bst. a IRSG vorgesehenen Fall erlauben, falls deren Anwesenheit die Vornahme der Rechtshilfehandlungen wesentlich erleichtert.

Art. 6 b) der Schweiz (Art. 17 Abs. 2 IRSG)

Die untersuchungs- und strafrichterlichen Behörden sowie das Amt für Strafvollzug sind zuständig, um beim Bundesamt für Polizeiwesen Rechtshilfegesuche zuhanden ausländischer Behörden einzureichen. Die Bestimmungen der internationalen Abkommen, die den direkten Rechtsverkehr vorsehen, bleiben vorbehalten.

Art. 7 Zuständigkeit der Polizei (Art. 81 IRSG, 35 IRSV)

Das Amt für Strafvollzug, der Kommandant der Kantonspolizei, der Chef der Sicherheitspolizei und deren Stellvertreter sind befugt, im Rahmen der

Bundesgesetzgebung in eigenem Namen Rechtshilfegesuche zu stellen und solche Gesuche ausländischer Behörden zu behandeln.

IV. Stellvertretende Strafverfolgung (Art. 85-93 IRSG)

Art. 8 Gesuche a) fremder Staaten

¹ Der Präsident der Strafkammer des Kantonsgerichts ist zuständig, mit dem Bundesamt für Polizeiwesen über Strafverfolgungsgesuche anderer Staaten zu beraten.

² Nimmt das Bundesamt für Polizeiwesen das Gesuch an, übermittelt es die Akten dem zuständigen Untersuchungsrichter.

Art. 9 b) der Schweiz (Art. 30 IRSG)

Der Präsident der Strafkammer ist zuständig, dem Bundesamt für Polizeiwesen die Übertragung einer Strafverfolgung ans Ausland zu beantragen.

V. Vollstreckung von Strafentscheiden (Art. 94-108 IRSG)

Art. 10 Gesuche a) fremder Staaten

¹ Das Amt für Strafvollzug ist zuständig, um mit dem Bundesamt für Polizeiwesen über Vollstreckungsgesuche für im Ausland verhängte Sanktionen zu beraten.

² Der Präsident der Strafkammer bezeichnet den für die Vollstreckbarerklärung (Exequatur) zuständigen Richter.

Art. 11 b) der Schweiz (Art. 30 IRSG)

Das Amt für Strafvollzug ist zuständig, um dem Bundesamt für Polizeiwesen zu beantragen, die Vollstreckung von in der Schweiz ausgesprochenen Strafentscheiden einem fremden Staat zu übertragen.

VI. Rechtsschutz (Art. 21-26 IRSG)

Art. 12 Beschwerde an die Strafkammer

¹ Jede betroffene Person kann bei der Strafkammer Beschwerde gegen Massnahmen oder Entscheide des Untersuchungsrichters oder des

Ermittlungsrichters für Jugendliche erheben. Gegenstand der Beschwerde können auch Unterlassungen oder Verzögerungen seitens dieser Behörden sein.

² Mit der Beschwerde kann auch unzulässige oder offensichtlich unrichtige Anwendung fremden Rechts gerügt werden.

³ Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage; Beschwerden betreffend Unterlassung oder Verzögerung unterliegen keiner Frist.

⁴ Abgesehen vom Fall, in dem der strittige Entscheid die Erteilung von Auskünften aus dem Geheimbereich bewilligt, hat die Beschwerde nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der Strafkammer diese gewährt.

Art. 13 Berufung

Die Exequaturentscheide können innert 30 Tagen nach dem Erlass an den Strafappellationshof weitergezogen werden.

Art. 14 Beschwerde der Staatsanwaltschaft (Art. 25 Abs. 3 IRSG)

Die Staatsanwaltschaft kann gegen den Entscheid des Bundesamtes für Polizeiwesen, kein Gesuch zu stellen, Beschwerde erheben.

Art. 15 Amtlicher Verteidiger (Art. 21 Abs. 1 IRSG, Art. 13 Abs. 2 Bst. c IRSV)

Der Präsident der Strafkammer ist zuständig, der verfolgten Person einen amtlichen Verteidiger zu bezeichnen, sofern dessen Bestellung nicht der Bundesbehörde obliegt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 16 Änderung a) des GOG

Das Gesetz vom 22. November 1949 über die Gerichtsorganisation wird wie folgt geändert:

...

Art. 17 b) der StPO

Die Strafprozessordnung für den Kanton Freiburg vom 11. Mai 1927 wird wie folgt geändert:

...

Art. 18 Inkrafttreten

Der Staatsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er setzt das Datum seines Inkrafttretens fest.¹⁾

¹⁾ *Datum des Inkrafttretens: 1. März 1984 (StRB 20.2.1984).*